

# Anwalt des Urheberrechts

Festschrift für Gernot Schulze

Bearbeitet von  
Prof. Dr. Thomas Dreier, Prof. Dr. Karl-Nikolaus Peifer, Dr. Louisa Specht

1. Auflage 2017. Buch. XVI, 512 S. In Leinen  
ISBN 978 3 406 71649 2  
Format (B x L): 16,0 x 24,0 cm

[Recht > Handelsrecht, Wirtschaftsrecht > Urheberrecht, Medienrecht > Urheberrecht,  
Lizenzrecht](#)

Zu [Leseprobe](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](#) ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Festschrift für  
GERNOT SCHULZE  
zum 70. Geburtstag

  
**beck-shop.de**  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

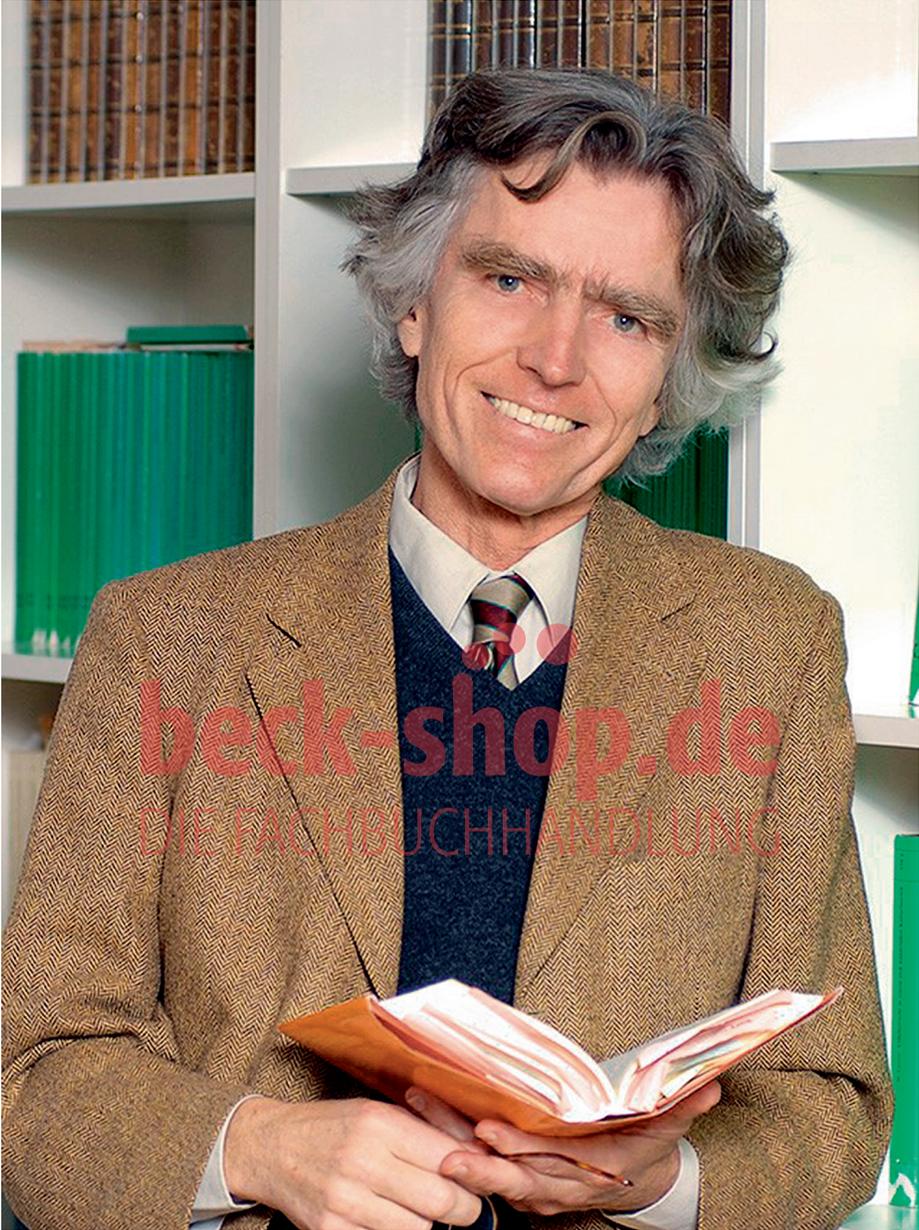


Foto: Marina Castelli

Gerrit Schulze

# Anwalt des Urheberrechts

FESTSCHRIFT FÜR  
GERNOT SCHULZE  
ZUM 70. GEBURTSTAG

Herausgegeben von

Dr. Thomas Dreier, M. C. J.  
Professor am Karlsruher Institut für Technologie KIT

Dr. Karl-Nikolaus Peifer  
Professor an der Universität zu Köln

Dr. Louisa Specht  
Professorin an der Universität Passau

beck-shop.de  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

2017



Zitiervorschlag:  
*Autor* FS Schulze, 2017, ...

  
**beck-shop.de**  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

**[www.beck.de](http://www.beck.de)**

ISBN 978 3 406 71649 2

© 2017 Verlag C. H. Beck oHG  
Wilhelmstraße 9, 80801 München  
Druck und Bindung: Beltz Bad Langensalza GmbH  
Am Fliegerhorst 8, 99947 Bad Langensalza

Satz: Jung Crossmedia Publishing GmbH  
Gewerbestraße 17, 35633 Lahnau  
Umschlag: Druckerei C. H. Beck Nördlingen

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier  
(hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)

## VORWORT

Am 14.11.2017 vollendet Rechtsanwalt Dr. Gernot Schulze sein 70. Lebensjahr. Stellvertretend für die Co-Autoren des ebenfalls im Verlag C.H.BECK erschienenen Dreier/Schulze Urheberrechtskommentars sowie für den Fachausschuss Urheber- und Verlagsrecht der Deutschen Vereinigung für Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht e.V. widmen ihm die Herausgeber aus diesem Anlass die vorliegende Festschrift. Zahlreiche Freunde und Weggefährten von Gernot Schulze sind der Einladung gefolgt, mit jeweils einem Beitrag zum Gelingen dieser Festschrift beizutragen.

Gernot Schulze wurde am 14.11.1947 in Lübeck geboren, sein Elternhaus steht jenseits des Trave-Kanals unweit des Geburtshauses von Thomas Mann. Wie dieser besuchte Gernot Schulze das Lübecker Katharineum, an dem er 1966 im altsprachlichen Zweig sein Abitur ablegte. Gleich im Anschluss zog es ihn vom Norden in den Süden Deutschlands, den er seitdem nicht mehr verlassen hat. Auf diese Weise ist in der Person von Gernot Schulze seine norddeutsche Lübecker Herkunft mit der süddeutschen Münchner Lebensart vereint. Kaum jemand würde allerdings vermuten, dass Gernot Schulze in München zunächst ein Studium des Maschinenbaus begonnen hatte, ehe er sich zwei Jahre später 1968 zum Studium der Rechtswissenschaften entschloss. Nach seinem Ersten Staatsexamen im Jahr 1972 beendete Gernot Schulze sein Referendariat mit dem Zweiten Staatsexamen im Jahr 1975. Nicht nur dem Zeitgeist entsprechend, sondern vor allem seiner eigenen Neugier und der Neigung zur Natur folgend ließ sich Gernot Schulze nicht sogleich als Anwalt nieder, sondern brach zunächst zu einer zweijährigen Weltreise auf, die ihn in den Vorderen Orient, nach Südostasien sowie nach Mittel- und Südamerika führte. Seit 1978 dann als Anwalt zugelassen promovierte er 1982 bei Prof. Dr. Wilhelm Nordemann aus Berlin mit der noch heute oft zitierten Arbeit über „Die kleine Münze und ihre Abgrenzungsproblematik bei den Werkarten des Urheberrechts“, die 1983 als Band 66 in der UFITA Schriftenreihe erschien. Aus der Promotionszeit stammt auch Gernot Schulzes Verbundenheit mit dem Münchner Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Patent-, Urheber- und Wettbewerbsrecht (heute MPI für Innovation und Wettbewerb) unter der seinerzeitigen Leitung von Eugen Ulmer. In der damals in der Bogenhausener Villa in der Siebertstraße gelegenen Bibliothek des Instituts entstand seine Dissertation.

1982 gründete Gernot Schulze in Bürogemeinschaft mit Herrad Küster und Stephan Schmidt seine Münchner Anwaltskanzlei, zu der später Gerhard Mayer hinzustieß. Die Kanzlei firmiert heute unter dem Namen Schulze, Küster, Müller, Mueller, Jangl (SKMM). Ihr Sitz wurde erst vor kurzem von der Bismarckstraße in die Leopoldstraße verlegt. Auch dort arbeitet Gernot Schulze in hohen, lichtdurchfluteten Räumen eines Altbaus, die den gleichen architektonischen Geschmack erkennen lassen wie die fußläufig gelegene Privatwohnung.

Das Herz von Gernot Schulze schlägt eindeutig für das Urheberrecht, am nächsten liegen ihm dabei die bildende sowie die angewandte Kunst und auch die Fotografie. Das Portfolio, das er als Fachanwalt für Urheberrecht seinen Mandanten anbietet, ist auf der Website der Kanzlei mit den folgenden Worten umschrieben: „Wir beraten Mandanten unterschiedlicher Branchen aus dem Bereich der Kreativschaffenden, wie etwa Komponisten, Textdichter, Autoren, Filmemacher, Musiker, Künstler und Fotografen, sowie auch Rechteauserwerter, wie Verlage, Tonträgerhersteller, Labels und Verwertungsgesellschaften. Wir gestalten sämtliche urheberrechtliche Vertragsbeziehungen (z. B. Autorenvertrag, Künstlervertrag, Lizenzvereinbarung) einschließlich gesellschaftsrechtlicher Gestaltung und vertreten unsere Mandanten gerichtlich sowie außergerichtlich“ (<http://skmm.de/urheberrecht>). Als Anwalt ist der Name von Gernot Schulze mit einer ganzen Reihe in letzter Instanz vom BGH entschiedener Fälle verbunden, von „Salome I–III“ über „Googolore“, „Readerprinter“, „Kopienversanddienst“, „Kehraus“ und „Drucker und Plotter I – III“ bis hin zu zuletzt „Verlegeranteil“. Dass der Erste Senat des BGH im Gegensatz zu manch anderen Senaten in den mündlichen Verhandlungen traditionell auch die Instanzanwälte zu Wort kommen lässt, hat Gernot Schulze die Möglichkeit verschafft, seine Argumentation mitunter jeweils selbst in Karlsruhe vorzutragen. Zugleich hat es ihn auch bei den BGH-Richtern bekannt gemacht.

Mit seinen Veröffentlichungen ist Gernot Schulze in der Zunft der Urheberrechtler und in der mit Urheberrecht befassten Richterschaft vor allem durch den bereits genannten „Dreier/Schulze“ bekannt, der seit seinem erstmaligen Erscheinen im Jahr 2004 inzwischen in fünfter Auflage vorliegt. In sechs Auflagen erschienen ist darüber hinaus sein in der Reihe der Beck-Rechtsberater im dtv-Verlag verlegter Ratgeber „Meine Rechte als Urheber“. Für einen vollberuflich tätigen Rechtsanwalt besonders beeindruckend ist darüber hinaus die Zahl der von ihm verfassten Aufsätze und Urteilsanmerkungen, die in der am Ende dieser Festschrift abgedruckten Bibliografie aufgelistet sind. Mit ihnen hat Gernot Schulze die Rechtsentwicklung nicht nur begleitend kommentiert, sondern auch vordenkend beeinflusst. Qualität und Umfang der Veröffentlichungen erwecken den Verdacht, dass in Gernot Schulze letztlich doch ein Wissenschaftler verloren gegangen ist. Es ist sicherlich kein Zufall, dass er das Urheberrecht über mehrere Jahre auch als Lehrbeauftragter an der Universität Passau mit einer Vorlesung vertreten hat.

Das Leben von Gernot Schulze mag seit seiner Ankunft im Jahr 1966 ohne Unterbrechung in München-Schwabing verortet gewesen sein. Dennoch zog und zieht es ihn immer wieder in die Welt, in die afrikanische Südsahara ebenso wie vor allem zu den Bergen hinaus. Schon als Jugendlicher und als junger Mann kletterte Gernot Schulze anspruchsvolle Routen, später verlegte er sich auf das Bergsteigen und das Bergwandern wie auch auf Skitouren im Winter. Besonders angehtan hat es ihm der Himalaya. Auf mehreren Touren mit seinem Sohn Till hat er Nepal bereist und in Tibet den heiligen Berg Kailash umrundet. Seit einigen Jahren verbringt Gernot seine Wochenenden meist in der Nähe von Fischbachau, wo er den unverstellten Blick auf das Alpenpanorama genießt. Dass ein derart naturverbundener Städter auch eine Liebe zur Musik entwickelt, darf kaum als Überras-

schung gelten, selbst wenn Gernot Schulze das früher praktizierte Spielen der klassischen Gitarre und des Cellos angesichts seiner Arbeitsbelastung als Rechtsanwalt und Autor hat aufgeben müssen und er seiner Liebe zur klassischen Musik nur noch in Form von Konzertbesuchen nachkommen kann.

Als Kind der Stadt Lübeck begegnet Gernot Schulze seinem Gegenüber gerade und offen, direkt und klar, ruhig und nachdenklich in Wort und Tat. Er nimmt sich Zeit für seine Erwidierungen, argumentiert bedächtig und sorgfältig. Er ist ein analytischer Geist. Auch wenn Gernot Schulze darauf achtet, Streit zu vermeiden und einen gemeinsamen Weg jenseits konträrer Stellungen zu suchen, bleibt er beharrlich und wird kämpferisch, wenn er von einer Lösung überzeugt ist. Die überaus große Zahl von Mitwirkenden an dieser Festschrift belegt, wie bekannt und beliebt Gernot Schulze in der Gemeinde der Urheberrechtler in Deutschland ist, mag der Rechtsstreit der VG Wort in Sachen der Verlegerbeteiligung am Vergütungsaufkommen aus der Privatkopie auch die ein oder andere Freundschaft auf eine harte Probe gestellt haben. Zu den Gratulanten zählen auch einige Freunde und Wegbegleiter aus dem Ausland. All denjenigen, die an der vorliegenden Festschrift mitgewirkt haben, sei von den Herausgebern ganz herzlich gedankt. Dank gebührt auch Frau Rebecca Rohmer vom Lehrstuhl in Passau für die Unterstützung bei der redaktionellen Bearbeitung der einzelnen Beiträge. Zu danken ist nicht zuletzt dem Verlag C. H. Beck, der diese Festschrift unter der wie immer fachkundigen Betreuung der Lektorin auch des Dreier/Schulze, Frau Anna von Bonhorst, in sein Verlagsprogramm aufgenommen hat.

Mögen die Beiträge, die das gesamte Gebiet des Urheberrechts abdecken, Gernot Schulze beim Lesen große Freude bereiten.

Karlsruhe, Köln und Passau, im November 2017

Thomas Dreier  
Karl-Nikolaus Peifer  
Louisa Specht

**beck-shop.de**  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

## INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort ..... V

*Adolf Dietz*

Grußwort an Gernot Schulze – den ehrlichen Urheberrechtsmakler ..... XV

*Victor Nabhan*

Bildgruß ..... XVII

### *Schutzvoraussetzungen und Werkbegriff*

*Helmut Haberstumpf*

Nichtgegenständliche Werke im Urheberrecht ..... 3

*Paul W. Hertin*

Der Elementenschutz für Darstellungen wissenschaftlicher und technischer Art ist eröffnet – Die Konsequenz aus der Rechtsprechung des EuGH zum Datenbankschutz für analoge Kartografie ..... 13

*Karl-Nikolaus Peifer*

Kleine Münze und Kunst – Werkbegriff in Not? ..... 23

*Michael Ritscher*

Hält der Geburtstagszug auch in der Schweiz? – Gedanken zur urheberrechtlichen Schutzwelle und zum Schutzzumfang von Produktgestaltungen in Deutschland und in der Schweiz ..... 31

*Martin Schaefer und Axel Nordemann*

Die Neubestimmung des Schutzzumfangs urheberrechtlich geschützter Werke der angewandten Kunst nach den Entscheidungen *Seilzirkus* und *Geburtstagszug* ..... 39

*Enjott Schneider*

Improvisation und Komposition – Eine Unterscheidung mit Blick auf Schöpfungshöhe, Originalität und den Grad der Verdichtung ..... 47

### *Persönlichkeitsrechte*

*Winfried Bullinger*

Rettung historischer Videokunst und Urheberrecht ..... 57

## Verwertungsrechte

<i>Michael Grünberger</i> Verbreiten, Vermieten und Verleihen im Europäischen Urheberrecht . . . . .	67
<i>Matthias Leistner</i> Handlungsbedarf bei Hyperlinks: Ein Reformvorschlag . . . . .	75
<i>Nils Rauer</i> Hyperlinks im Digitalen Binnenmarkt . . . . .	85
<i>Jan Rosén</i> CJEU as a legislator in its own right? . . . . .	95
<i>Malte Stieper</i> Von der Verbreitung „unkörperlicher“ Vervielfältigungsstücke zum Recht auf Weitergabe in elektronischer Form . . . . .	107
<i>Schutzbereich und Schranken des Urheberrechts</i>	
<i>Thomas Dreier</i> Museen und Digitalisierung . . . . .	119
<i>Reto M. Hilty</i> Die freie Benutzung nach § 24 UrhG – Grenzen und Potential . . . . .	127
<i>Tobias Holzmüller</i> Exklusivität und Werkzugang – Überlegungen zur Zwangslizenz im Urheberrecht . . . . .	137
<i>Nadine Klass</i> Die Referenz als Teil der Kunstform: populärkulturelle Praktiken und das Urheberrecht . . . . .	147
<i>Carlo Scollo Lavizzari</i> Die andere Seite der Medaille: von zwingenden und anderen Schranken . . . .	157
<i>Michael Loschelder</i> Neues zur Katalogbildfreiheit gem. § 58 UrhG . . . . .	165
<i>Gerhard Pfennig</i> Ausstattungsvergütung – Gleiches Recht für alle Kreativen in der Informationsgesellschaft . . . . .	173

*Michel Walter*

Gesetzliche Vergütungsansprüche als Alternative zu urheberrechtlichen Verbotrechten im Internationalen und Europäischen Urheberrecht – Ein Überblick mit Ausblicken auf das deutsche und österreichische Recht . . . 185

*Leistungsschutzrechte*

*Bernhard von Becker*

Eine nachgelassene Vorschrift – Warum § 71 UrhG abgeschafft gehört . . . . . 201

*Tilo Gerlach*

Zur Schutzfristverlängerung für ausübende Künstler – die vergessenen Schauspieler . . . . . 207

*Matthias Zigann/Daniel Kenji Kaneko*

Das Leistungsschutzrecht des Presseverlegers und dessen Konturschärfung durch die Rechtsprechung . . . . . 215

*Verfügungen, Urhebervertragsrecht und Verwertungsgesellschaften*

*Christian Czychowski*

Europäischer Bestsellerparagraph – Die Lösung aller urhebervertragsrechtlichen Probleme? . . . . . 235

*Jan Ehrhardt*

Im Strom der Zeit – Streaming im Musiktheater . . . . . 243

*Norbert P. Flechsig*

Verlegerische Majorate . . . . . 249

*Christopher Mueller und Jana Jangl*

Musiker, Label und Musikverlag – Ein Appell für die Partnerschaft in der Musikbranche . . . . . 257

*Jan Bernd Nordemann*

Der neue § 40a UrhG: Das Recht zur anderweitigen Verwertung nach zehn Jahren bei pauschaler Vergütung . . . . . 265

*Eva Inés Oberfell*

Auf der Suche nach der fairen Balance – Ein Lehrstück zur Austarierung der Parteiinteressen im Urhebervertragsrecht . . . . . 275

*Jörg Reinbothe*

Die Harmonisierung des Rechts der Verwertungsgesellschaften in der Europäischen Union . . . . . 283

<i>Karl Riesenhuber</i>	
Verlegerbeteiligung in Verwertungsgesellschaften . . . . .	295
<i>Haimo Schack</i>	
Unterlizenzierung einfacher Nutzungsrechte? . . . . .	307
<i>Mathias Schwarz</i>	
Das Recht zur „Wiederverfilmung“ nach den Urheberrechtsnovellen . . . . .	315
<i>Thomas Sertl/Arne Björn Segler</i>	
Erfüllung der verlegerischen Verbreitungspflicht durch digitale Ausgaben . . .	323
<i>Robert Staats</i>	
Die Aufsicht des DPMA über ausländische Verwertungsgesellschaften . . . . .	331
<i>Constanze Ulmer-Eilfort</i>	
Zur Interessensabwägung zwischen Hauptlizenzgeber und Unterlizenz- nehmer bei Wegfall der Hauptlizenz – Anmerkung zu den Reifen Progressiv-, M2Trade- und Take Five-Entscheidungen des BGHs . . . . .	341
<i>Rechtsdurchsetzung</i>	
<i>Christian Berger</i>	
Zur „Aktivlegitimation“ des Urhebers und des Inhabers eines ausschließlichen Nutzungsrechts bei Urheberrechtsverletzung . . . . .	353
<i>Martin Hauser</i>	
Verhandeln, aber wie? Am Beispiel von grenzüberschreitenden Streitigkeiten im geistigen Eigentum aus französischer Sicht . . . . .	361
<i>Thomas Kaess</i>	
Die eidesstattliche Versicherung bei Auskünften über den Vertriebsweg (Drittauskunft): § 101 UrhG, § 140c PatG, § 24b GebrMG, § 19 MarkenG, § 46 DesignG, § 37b SortG) . . . . .	369
<i>Silke von Lewinski</i>	
Die Vorschläge der Europäischen Kommission zum so genannten „Value Gap“	381
<i>Ansgar Ohly</i>	
Von <i>GS Media</i> zu einer unionsrechtlichen Haftung für die Verletzung urheberrechtlicher Verkehrspflichten? . . . . .	387
<i>Tobias Pichlmaier</i>	
Die Schadenshaftung beim Filesharing – eine kritische Zwischenbilanz der Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung . . . . .	397

*Michael Samer*  
Die Ansprüche auf Rückruf und auf endgültiges Entfernen aus den Vertriebswegen ..... 403

*Louisa Specht*  
Auswirkungen einer zunehmenden Technologieneutralität der Verwertungsrechte auf den Einsatz technischer Schutzmaßnahmen ..... 413

*Artur-Axel Wandtke*  
Ende einer unendlichen Geschichte oder zur doppelten oder dreifachen Lizenzgebühr als Berechnungsmethode im urheberrechtlichen Schadensersatzprozess ..... 421

*Gert Würtenberger*  
Die Lizenzanalogie in der Rechtsprechung des EuGH ..... 431

#### *Internationales Urheberrecht*

*Hans-Peter Hillig*  
Der lange Weg zum WIPO Broadcasting Treaty – Anmerkungen zum Stand der Vorarbeiten ..... 441

*Ulrich Loewenheim*  
Grundsätze internationaler Urheberrechtskonventionen im Lichte der deutschen und europäischen Rechtsprechung ..... 449

*Luigi Carlo Ubertazzi*  
The EU and the Berne Convention ..... 459

#### *Medien, Kommunikation und Kultur*

*Thomas Hoeren*  
What's up? Trends im Internetrecht ..... 467

*Annette Kur*  
Dysfunktionaler Markenschutz gemeinfreier Werke? Bemerkungen zum „Vigeland-Fall“ ..... 475

*Hans-Egon Pause*  
Verbraucherschutz im neuen Bauvertragsrecht – gut gemeint, kompliziert gemacht ..... 485

*Thomas Raff*  
„Volksmund“ oder „Kunstliteratur“? Warum nennen die Bürger von Dießen am Ammersee ihr Gemeindewappen „Fischermartl“? ..... 495

*Dieter Stauder*  
Gedanken zu Zapperis „Abschied von Mona Lisa“ ..... 501

Schriftenverzeichnis ..... 505

